

12

**Verordnung
über die Verhütung von und den Ersatz für Wildschaden
- Wildschadenverordnung -**

vom 28. April 1977
(GBl. I Nr. 16 S. 172)

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Verhütung von und den Ersatz für Schaden, der durch freilebende jagdbare Tiere (nachfolgend Wild genannt)

- an der Gesundheit oder am Leben der Bürger sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen,

Anmerkung: Vgl. hierzu §346 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

- auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen,
- in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe,

Anmerkung: Geschlossene Obstanlagen sozialistischer Betriebe sind Anlagen in einer Größe von mindestens 20 ha bei Erdbeeren, 50 ha bei Strauchbeeren und Steinobst und 100ha bei Kernobst.

- an Schutzpflanzungen bis zum fünften Standjahr verursacht wird.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schaden, der durch Wild

- auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, an Bäumen und Sträuchern und in den im Abs. 1 nicht genannten Obstanlagen sowie in Weidenhegern und Weinbergen,
- an geborgenen Erzeugnissen,
- auf Flächen in geschlossenen Ortslagen und in Gärten,
- an Wohngrundstücken und Grundstücken, die zur Erholung genutzt werden,
- an Kraftfahrzeugen, einschließlich Transportgut,
- an mitgeführten Tieren entsteht.

**Schaden an der Gesundheit
und am Leben der Bürger**

§ 2

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Einfluß darauf zu nehmen, daß Schaden durch Wild an der Gesundheit und am Leben der Bürger sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen

(nachfolgend Schaden genannt) vermieden wird. Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben die Gefahrengebiete und -einrichtungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu kennzeichnen oder für das Betreten zu sperren. Die Jagdgesellschaften haben bei der Durchführung von Jagden und anderen jagdwirtschaftlichen Maßnahmen die erforderliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Anmerkung: Hinsichtlich der Pflicht zur Schadenverhütung vgl. §21 des Gesetzes vom 15.6. 1984 über das Jagdwesen der DDR - Jagdgesetz - (GBl. I Nr. 18 S. 217) sowie § 19 der 4. DB vom 15. 6. 1984 zum Jagdgesetz - Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der Jagdgesellschaften bei der Wiidbewirtschaftung - (GBl. I Nr. 18 S. 231).

(2) Die Bürger haben zur Verhütung von Schaden jeglichen Kontakt mit Wild zu vermeiden und sich in Wildvorkommensgebieten entsprechend zu verhalten.

§3

(1) Bürgern wird für Schaden an der Gesundheit und am Leben sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen Ersatz geleistet, soweit nicht ein Ersatz auf andere Weise erlangt werden kann. Für den Umfang des Schadenersatzes und die Geltendmachung gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik über die Wiedergutmachung von Schäden.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§336ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Bei Verletzungen durch Wild sowie bei Kontakten mit Wild ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.

(3) Der Eintritt des Schadens ist unverzüglich dem Revier- oder Oberförster oder dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(4) Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Schadens beim zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich geltend zu machen. Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen. Kann die endgültige Höhe des Schadens zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden,